

gebrannt ist, legt man an 8 bis 10 Stangen oben über die Oeffnung der Grube, und darauf den Flachs oder Hanf, der fleißig gewendet werden muß, und von der aus der Grube aussteigenden Wärme schnell, vollkommen, gefahrlos und mit geringen Kosten getrocknet wird. — Das Feuer wird mit groben, etwas feuchten Holzstücken unterhalten, und es muß dabei verhütet werden, daß es nicht stark aufflammt, weswegen Derjenige, welcher es regiert, etwas Erde und eine Schaufel bereit halten muß, um im Fall eines unvermutheten Aufflammens dasselbe schnell mit aufgeworfener Erde oder Asche dämpfen zu können. — Die Brakblöcke werden gewöhnlich um die Grube gestellt, und es wird dort mit gesammelter Hand in wenigen Minuten die Sache vollendet.

Ist diese Vorschrift nicht befolgt und es entsteht, durch das Dörren oder Braken des Flachses ein Feuerschaden, so haben (was namentlich Schlesien betrifft) der Gutsbesitzer und Gemeinde des Orts weder Remission, noch Feuersocietätshülfe zu erwarten.

Bei Feuer oder Licht, ohne hinreichende Sicherheit, Flachs zu reinigen, ist verboten, vielmehr soll solches bei Tage geschehen, an solchen Orten, wohin kein Licht gebracht wird. — Das Schwingen und Hecheln des Flachses darf zwar in der Stadt und in den Dörfern, jedoch muß es bei Tage und nicht des Abends bei Licht geschehen; eben so wenig bei Licht in Laternen und in Gebäuden, worin Feuer gehalten wird.

Flachsrothen. Das Hanf- und Flachsbeizen oder Röthen in den Flüssen, Bächen und Fischteichen ist nicht nur aus Gründen der Gesundheitspolizei, sondern auch um der Fischerei willen verboten; und es muß soviel als möglich die Thauröthe eingeführt, und von den Polizeibehörden das Röthen in den Gewässern durch Herausnehmen des Flachses oder Hanfes verhindert, und der Uebertreter bestraft, oder der Flachs oder der Hanf confiscirt werden.

Forstbrand. Um der Gefahr des Forst- oder Waldbrandes vorzubeugen, sind im Königreiche Preußen folgende polizeiliche Verordnungen (s. Zeller, Lehrb. d. Pol. R. Th. II. S. 53 — 56) erlassen worden:

In Wäldern und Haiden soll Niemand bei trockener Jahreszeit, oder an gefährlichen Stellen, Feuer anmachen. In Ost- und Westpreußen, im Neßdistrikt und im Großherzogthum Posen ist das Feueranmachen unbedingt verboten.

Den Reisenden ist es unter keinem Vorwande erlaubt, Feuer in den Forsten anzumachen. Wer solchen Unsug bemerkt, ist schuldig, solchen dem nächsten Forstbedienten oder Gensd'armen, oder der nächsten Ortsobrigkeit anzuzeigen, und diese ist verbunden, den Reisenden anzuhalten, und mit Wagen und Pferden an das nächste Gericht abzuliefern. Dieser ist, wenn auch kein Schade geschehen ist, nicht nur die den Angebern gebührende Belohnung, sondern